

Entgeltvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

dem Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH,
vertreten durch Herrn Stefan Böhme,
Parchauer Chaussee 1a in 39288 Burg

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Evangelischer Schulhort,
Waldstraße 28 in 39288 Burg

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Grundlage für die Entgeltvereinbarung ist die abgeschlossene Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung der o.g. Tageseinrichtung.

I. Entgeltvereinbarung

1. Festsetzung der Entgelte

Der Träger hat unter Verwendung des vorgegebenen Kalkulationsblattes für den Betrieb der Tageseinrichtung für das Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der im Jahr 2020 durchschnittlich erwarteten Belegung die voraussichtlich anfallenden Ausgaben der Einrichtung geplant.

Er versichert einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Gemäß § 11a Abs. 4 KiFöG LSA legt er darüber hinaus in analoger Form das Rechnungsergebnis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres – Basisjahr 2018 – vor.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kalkulationsblatt des Trägers unter Anwendung der §§ 78b-e SGB VIII geprüft. Die in der Folge anerkannten Kosten sind Grundlage dieser Vereinbarung.

Es ergeben sich nachfolgende monatliche Entgelte je Platz (Platzkosten) für das Haushaltsjahr 2020 in Euro:

Betreuungs- umfang in h	Kinder während der Ferienzeit	Kinder während der Schulzeit
4		232,32 €
5	261,01 €	261,01 €
6	289,69 €	289,69 €
7	318,37 €	
8	347,05 €	
9	375,74 €	
10	404,42 €	

2. Sonstige Finanzierung

Die finanzielle Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Der örtliche Träger leitet dabei unter Heranziehung des aktuellen Bedarfs der Tageseinrichtungen die Zuweisungen des Landes und Landkreises an den Träger weiter.

Als Entgelte werden die unter 1. ausgewiesenen Platzkosten unter Abzug der öffentlichen Zuweisungen vereinbart.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der ermittelten Entgelte unter Anrechnung der nach Nr. 2 gezahlten Zuweisungen (Defizitbeiträge) an den Träger der Tageseinrichtung erfolgt durch die gemäß § 12b KiFöG LSA zuständige Gemeinde entsprechend einer zwischen Einrichtungsträger und Gemeinde zu schließenden Vereinbarung.

Eine Zahlung der ermittelten Entgelte für kommunale Träger entfällt, da diese sowohl Träger der Einrichtung als auch Kostenträger gemäß § 12b KiFöG LSA sind.

II Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 6 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

Der Einrichtungsträger prüft während der Laufzeit der Vereinbarung quartalsweise, inwieweit die vereinbarten Personalkosten mit den tatsächlich anfallenden Personalkosten übereinstimmen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 10. des Folgemonats in Schriftform mitgeteilt.

2. Weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Kalkulationsblatt vom 25.09.2019 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Einvernehmen der Gemeinde/ Verbandsgemeinde